Der Obmann des "Gemeindeverbandes Steinakirchen am Forst – Wang – Wolfpassing – Erholungszentrum" verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBI. 1600:

### KUNDMACHUNG

einer Änderung der Satzung des "Gemeindeverbandes Steinakirchen am Forst – Wang – Wolfpassing – Erholungszentrum"

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 5. Juli 2021 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 46/2021, eine Änderung der Satzung des "Gemeindeverbandes Steinakirchen am Forst – Wang – Wolfpassing – Erholungszentrum" genehmigt, die ihre Wirksamkeit für den § 13 Abs. 2 mit 1. Jänner 2017, für alle anderen Änderungen mit 1. Jänner 2021 entfaltet.

Die Änderung der in der Anlage 1 angeschlossenen Satzung des "Gemeindeverbandes Steinakirchen am Forst – Wang – Wolfpassing – Erholungszentrum" wird kundgemacht (Änderungen sind in kursiver Schrift dargestellt).

(Ing. Wolfgang Pöhacker)

Obmann des Gemeindeverbandes

Anschlags- und Abnahmevermerk:
Angeschlagen am: 8. Juli 2021
Abgenommen am: ......

Fassung: 1.1.2021

Genehmigt mit der am 5. Juli 2021 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBI. Nr. 46/2021.

§ 13 Abs 2 tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft, die übrigen Änderungen der Satzung mit 1.1.2021.

Anlage 1

## SATZUNG

## § 1

# Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen

"Gemeindeverband Steinakirchen am Forst - Wang - Wolfpassing - Erholungszentrum" und hat seinen Sitz in Steinakirchen am Forst.

### § 2

## Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- 1. Marktgemeinde Steinakirchen am Forst
- 2. Marktgemeinde Wang
- 3. Gemeinde Wolfpassing

### § 3

## Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

- Errichtung eines Erholungszentrums (Freibad mit Vorwärmanlage, Buffet, Liegewiesen, Parkplätze, Tennisplätze, und Minigolfanlage) in der Katastralgemeinde Steinakirchen am Forst.
- 2. Die Erhaltung und den Betrieb dieses Erholungszentrums.

# § 4

### Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

- Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsvorstand
- 3. Der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung, unbeschadet des § 8 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBI. 1600, nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen
- Bestellung und Abberufung des Verbandsobmanns (Verbandsobmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandvorstandes durch Beschluss,
- 2. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
- 3. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 8 Abs. 4 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz).
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandssammlung zur Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit der Vertreter aller drei verbandsangehörigen Gemeinden und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 6

#### Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören. Die Mitglieder sind von den verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt zu entnehmen.

1. Marktgemeinde Steinakirchen am Forst:

5 Mitglieder

2. Marktgemeinde Wang:

2 Mitglieder

3. Ortsgemeinde Wolfpassing:

3 Mitglieder

- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigen zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Vorstand obliegen
  - Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandssammlung gehörenden Angelegenheiten,
  - 2. Erlassung von Verordnungen,
  - 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
  - 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
  - Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes,
  - Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, ausgenommen Verträge, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist als EUR 1.500,--
  - Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ.
     Gemeindeverbandes,
  - Bestellung der Ausschüsse gemäß § 11.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes bei Anträgen auf Auflösung des Verbandes sind die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### \$ 7

## Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann (Verbandsobmannstellvertreter) ist aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen
  - 1. Die Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (§ 3 Abs. 1),
  - 2. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 6 Abs.5 Z.6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
  - 3. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Verbandsvorstand obliegen und
  - 4. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 11 Abs. 2 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann hat die Verbandsversammlung für die Dauer seiner Verhinderung ein Mitglied des Verbandsvorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung (Altersvorsitzender).

#### § 8

## Amt des Gemeindeverbandes

Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Personal der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst besorgt.

### § 9

#### Leiter

- (1) Der Leiter (federführende Beamte oder Angestellte) hinsichtlich der Arbeiten für den Gemeindeverband ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 zu bestellen.
- (2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung "Amtsleiter des Gemeindeverbandes".

## Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden zu entnehmen sind, Mitglieder des Verbandsvorstands dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.
- (4) Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

# § 11

## Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die aus dem Obmann und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes bestehen.
- (2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, über Aufforderung des Verbandsvorstandes ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

#### § 12

### Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt lediglich den Ersatz der tatsächlichen Barauslagen.

#### § 13

#### Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz). (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst	% 56
Marktgemeinde Wang Gemeinde Wolfpassing	% 17 % 27

- (3) Der Aufteilung nach Abs.2 sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:
  - Einwohnerzahlen
  - 2. Räumliche Nähe zum geplanten Erholungszentrum
  - 3. Voraussichtliche Beanspruchung
- (4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu ermitteln.
- (5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- (6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs.6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ.

Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

#### § 14

#### Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das nächstfolgende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser beträgt jeweils ein Viertel des gemäß § 13 Abs. 4 auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteiles. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, und 1. Oktober zur Zahlung fällig.

- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde Ihrer Verpflichtung gemäß Abs.1.nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

## Vorauszahlungen aus Anlass der Verbandsbildung

Auf Grund des voraussichtlichen Finanzbedarfes sind für das erste Kalenderjahr Vorauszahlungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14 bis längstens 4 Wochen nach Wirksamkeitsbeginn der Verbandsbildung zu leisten.

### § 16

#### **Bedienstete**

- (1) Dem Gemeindeverband werden von der Gemeinde Steinakirchen am Forst Gemeindebedienstete zur Verfügung gestellt. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Gemeindeverband herzustellen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Zurverfügungstellung erfolgt auf Verbandsdauer.
- (4) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe-, und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

### § 17

## Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögen Sach- oder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatz, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des

- Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihres Beitragsteiles (§ 13 Abs. 2) aufzuteilen.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einen vom Verbandsvorstand zu bestellenden Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidationen handelt – bis zur Abwicklung dieser, im Amt.

## Haftung

Die Verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverbandeingegangenen Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Verpflichtung zum Kostensatz gemäß § 13 Abs. 2.

## § 19

### Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

#### § 20

### Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nichts anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte an Verbandsvermögen an

- diese abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 17 Abs.1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

## Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.